

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn

Richard Skolnik

Rustengasse 3

1150 Wien

IX-F-83/1-1978

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1978

Betrifft

Traubeneiche in Freundorf, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Traubeneiche, KG. Freundorf, 200 m südlich des Wasserreservoirs Freundorf, Aubergstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Traubeneiche steht auf einer Anhöhe südlich der Ortschaft Freundorf und ist ein wesentliches gestaltendes Element dieser Landschaft. Der Baum ist ca. 150 Jahre alt und weist keine Schäden auf, sodaß keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Er ist in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auf Grund des - am Stamm angebrachten - Heiligenbildes ist dieser Baum bei der Bevölkerung als "Bildereiche" allgemein bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3441 Judenau-Baumgarten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten


Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Tulln, am 24. Jan. 1970
Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Öffentliche Dienstleistungen: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Öffentliche Mängelberufung: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezugnehmendes Schreiben

1. Herrn Ferdinand und Franz
Karl Fiedl

Dorfstraße 2
3004 Wiesel/Weinzierlsberg

9-8-83/15

Bezug

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Bezug

Bezirkshauptmannschaft
Tulln

§ 22 / 2, 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum

28. Juni 1983

Betreff

Freundorf, Traubensicht, Naturdenkmal, Berichtigung

Beschcheid

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 11, § 25 Abs. 1 Z 11 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16.11.1979, Kennz. IX-F-83/1-1978, mit dem die Traubensicht in der KG, Freundorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, berichtigt, daß sich der Bescheid auf die Traubensicht auf den Parz. 1575/36 und 1575/37, KG, Freundorf, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer im Bescheid vom 16.11.1979 irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid anfechten und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 100,-- zu stempeln.

Erght an:

2. den Herrn Bürgermeister in Judenau-Baumgarten,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]
(Dr. Schutt)

II/3

zu 95-554-21/21
[Handwritten notes]

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn

Richard Skolnik

Rustengasse 3

1150 Wien

IX-F-83/1-1978

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1978

Betrifft

Traubeneiche in Freundorf, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Traubeneiche, KG. Freundorf, 200 m südlich des Wasserreservoirs Freundorf, Aubergstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Traubeneiche steht auf einer Anhöhe südlich der Ortschaft Freundorf und ist ein wesentliches gestaltendes Element dieser Landschaft. Der Baum ist ca. 150 Jahre alt und weist keine Schäden auf, sodaß keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Er ist in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auf Grund des - am Stamm angebrachten - Heiligenbildes ist dieser Baum bei der Bevölkerung als "Bildereiche" allgemein bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

. / .

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und eine begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3441 Judenau-Baumgarten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Straub)

Tulln, am 24. Jan. 1970

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Öffentliche Dienstleistungen: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Öffentliche Mängelberatung: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezugnehmendes Schreiben

1. Herrn Ferdinand und Frieda
Karl Fiedl

Dorfstraße 7
3004 Wiesel/Weinzierlsberg

9-8-83/15

Bezug

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Bezug

Bezirkshauptmannschaft
Tulln

§ 22 / 2, 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum

28. Juni 1983

Betreff

Freundorf, Traubensicht, Naturdenkmal, Berichtigung

Beschcheid

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 11, § 25 Abs. 1 Z 11 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16.11.1979, Kennz. IX-F-83/1-1978, mit dem die Traubensicht in der KG, Freundorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, berichtigt, daß sich der Bescheid auf die Traubensicht auf den Parz. 1575/36 und 1575/37, KG, Freundorf, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Beseitigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer im Bescheid vom 16.11.1979 irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid anfechten und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 100,-- zu stempeln.

Erght an:

2. den Herrn Bürgermeister in Judenau-Baumgarten,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]
(Dr. Schutt)

II/3

zu 55-554-21/21
[Handwritten notes]